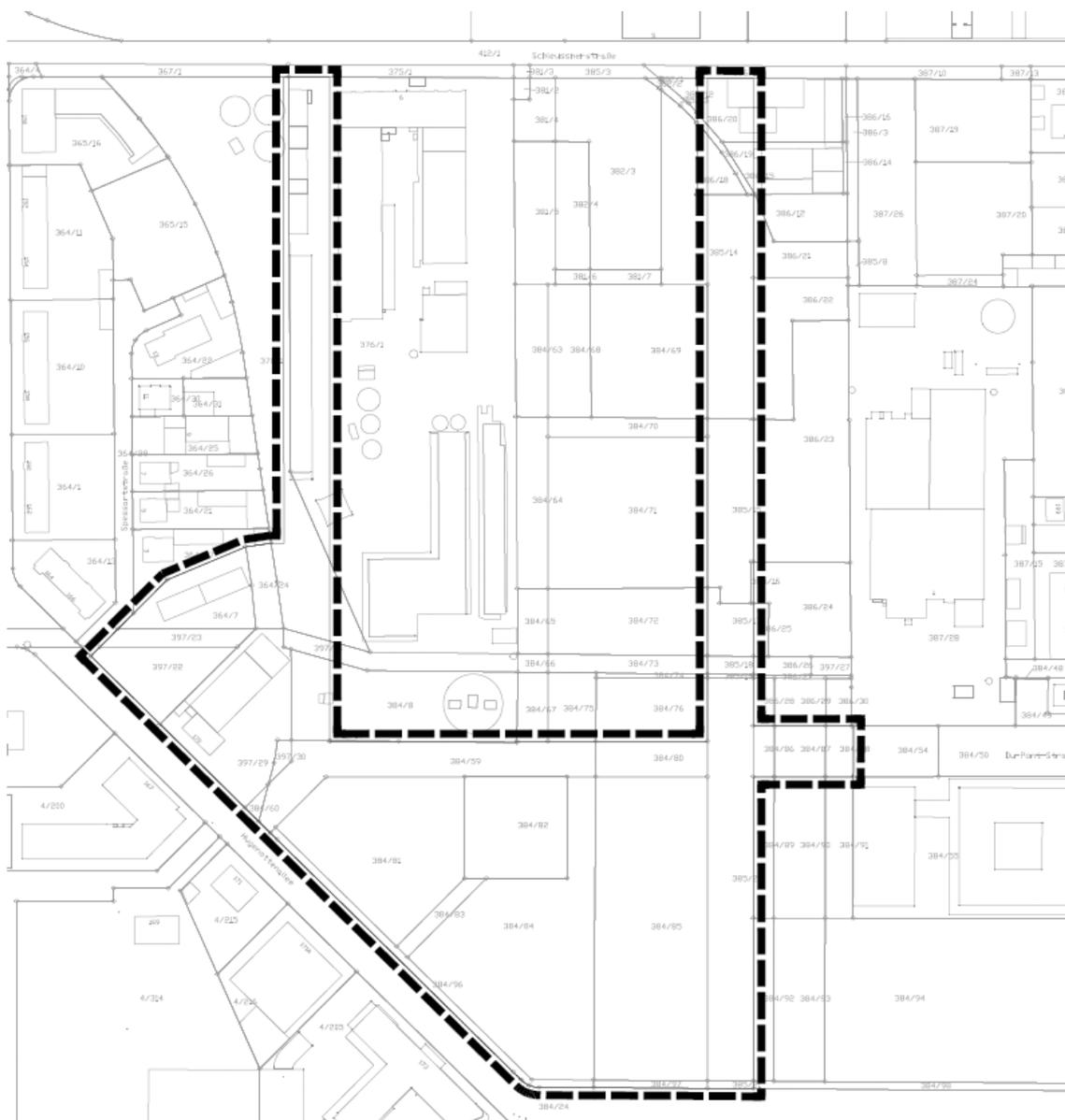


Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55b „Stadtquartier Süd – 2. Änderung“ Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan 55b „Stadtquartier Süd – 2. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

1. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 55b „Stadtquartier Süd – 2. Änderung“.
Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,6 ha und liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3.
Maßgeblich für den Geltungsbereich ist die Planzeichnung.



Planzeichnung:
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55b „Stadtquartier Süd – 2. Änderung“

2. **Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.**

3. Der Bebauungsplan Nr. 55b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen handelt. Gemäß § 13a Abs. 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren auch bei der Änderung eines Bebauungsplans anwendbar.

Die von dieser Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 zugelassene überbaubare Grundfläche fällt unter die Regelung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, da zwar im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) insgesamt mehr als 20.000 qm Grundfläche, jedoch weniger als 70.000 qm Grundfläche festgesetzt werden. Hierbei wurden die Grundflächen des Bebauungsplans Nr. 55 a gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB mitgerechnet.

Es liegen ferner keine negativen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB vor, da durch den Bebauungsplan Nr. 55b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Parallel wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 BauGB erstellt. Hierbei wird unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, überschlägig abgeschätzt, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

4. **Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit vom 05. Juli 2021 bis einschließlich 23. Juli 2021 montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung, Rathaus zu unterrichten.** Da das Rathaus derzeit noch wegen der Corona-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, können Termine nur nach telefonischer Anmeldung unter den Nummern 06102-241613, 06102-241615, 06102-241619 oder nach Anmeldung per E-Mail unter Stadtplanung@Stadt-Neu-Isenburg.de vereinbart werden.

In der Zeit vom 05. Juli 2021 bis einschließlich 23. Juli 2021 können auch Anregungen zur Planung schriftlich beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, oder zur Niederschrift nach vorheriger Terminvereinbarung oder unter der E-Mail-Adresse Stadtplanung@Stadt-Neu-Isenburg.de abgegeben werden.

Neu-Isenburg, den 01. Juli 2021

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister